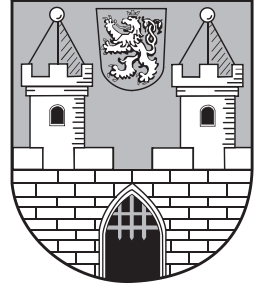


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 21

Samstag, den 21. Mai 2022

Nummer 18/2022

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

– Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.09.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Golschow“

Seite 2

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – 1. Änderungsbeschluss – Teilgebiet II – vereinfachte Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain Verf.-Nr. 600501 (alt: 6005 K)

Seite 2

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

– Schließung der Stadtverwaltung am 27.05.2022
– Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau/Drjowk in 2022

Seite 6

– Hinweise zur Straßenreinigungspflicht

Seite 6

– Corona-Schutzimpfungen in Drebkau/Drjowk

Seite 7

– Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau/Drjowk

Seite 7

– Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

Seite 7

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Mitteilungen anderer Behörden

– Landkreis Spree-Neiße – Zensus 2022

Seite 8

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau/Drjowk mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš und Siewisch/Žiwize verteilt.

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag:

Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58

Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Drebkau/ Drjowk Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.09.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Golschow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk hat in ihrer Sitzung am 26.04.2022 mit Beschlussnummer 19/2022 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.09.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Golschow“ gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 08.09.2020 wurde im Amtsblatt für die Stadt Drebkau/ Drjowk Nummer 30/2020 am 26.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Golschow“ befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Drebkau. Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird der Geltungsbereich um ca. 18 ha erweitert. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt damit ca. 100 ha.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Zielstellung der Planung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Der Änderungsbeschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Drebkau, 04.05.2022



Paul Köhne
Bürgermeister



Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Golschow“



Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Bekanntmachungen anderer Behörden

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 festgestellte und mit Teilungsbeschluss vom 17.02.2010 geänderte Verfahrensgebiet des

Teilgebiet II – vereinfachte Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain Verf.-Nr. 600501 (alt: 6005 K)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Neu-Seeland

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Leeskow	2	137
	3	96

Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Altdöbern

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Pritzen	6	113

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Reddern	1	586/1, 604/1

Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemeinde Großräschen

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Woschkow	1	57, 58, 59, 60, 61, 77, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154/1, 154/2, 160, 161, 162, 163, 165, 270, 272, 275, 276, 283, 285, 287, 288, 429

**Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße,
Gemeinde Drebkau**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Casel	1	1, 2, 3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 6, 7, 8/1, 10/1, 10/2, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 18/3, 19/1, 19/2, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 25/1, 27, 28, 29, 30, 32/6, 32/7, 34/2, 34/3, 35/2, 35/3, 36/3, 37/3, 58/2, 60/2, 61/4, 61/5, 62/3, 68/1, 68/2, 68/3, 69/5, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 69/12, 70/4, 70/5, 71/1, 71/2, 71/3, 102/5, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 754, 770, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 792, 795, 796
	2	449, 450, 451
	3	68, 72
	4	22

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Greifenhain	1	796/4

Die Größe der dem Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 127,6578 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Gemeinde Altdöbern**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Altdöbern	1	1433, 1499
	2	338
	4	231, 233, 235, 236, 238

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Pritzen	7	428, 430, 432, 434, 436, 469, 470

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Ranzow	1	296, 298, 299

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Reddern	1	701/3, 708/3, 709/3, 710/3, 711/3, 712, 713, 714, 827

**Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Gemeinde Neu-Seeland**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Leeskow	2	141, 143, 145, 146, 152, 153, 154

**Land Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Gemeinde Großräschen**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Woschkow	1	278, 280, 423, 446

**Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße,
Gemeinde Drebkau**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Casel	1	709, 710, 768
	2	401, 441, 442, 444, 454, 462, 463, 464

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Greifenhain	1	826

Die Größe der aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 88,0339 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 4266,1768 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Greifenhain.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidens insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die mit dem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem Teilungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden.

Grundlage ist die zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR – jetzt MLUK) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Greifenhain gemäß § 8 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen, u. a. an Wege-flurstücken, erforderlich. Die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster ist erfolgt, so dass das Verfahrensgebiet nunmehr auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke begrenzt wird. Gleichzeitig wird mit dem 1. Änderungsbeschluss dem Antrag der LMBV vom 10.12.2004 auf Erweiterung des Verfahrensgebiets Rechnung getragen.

Mit der Hinzuziehung und dem Ausschluss der unter 1. aufgeführten Flurstücke wird die Flurbereinigung im geänderten Verfahrensgebiet insgesamt gefördert, wie sie zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse erforderlich ist. Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Eine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens ist mit dem 1. Änderungsbeschluss nicht verbunden.

Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lief.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15925 Luckau erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 12.05.2022

Im Auftrag

Reppmann



Anlage: Gebietskarte



Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Schließung der Stadtverwaltung am 27.05.2022

Am Freitag, d. 27.05.2022, bleibt die Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk aus arbeitsorganisatorischen Gründen (Brückentag) geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau/Drjowk in 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Drebkau/Drjowk, gemäß § 9 dieser UVV sind Grabmale einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu prüfen, die turnusmäßige Standsicherheitsprüfung ist normativ in der VSG 4.7 der SVLFG begründet und dient zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Kommune. Die Überprüfung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Drebkau/Drjowk, es werden Handdruckproben durchgeführt und der Prüfungsvorgang in Protokollen festgehalten. Der Grabstein muss einem Druck von 30 bzw. 50 kg (horizontale Armkraft; je nach Größe des Grabsteines) standhalten, ohne dass dieser Schwankungen aufzeigt.

Bei Frost, Regen, Einwirkungen des Wurzelwerkes und Bodensenkungen kann die Standfestigkeit der Grabmale erheblich beeinträchtigt werden. Durch lose Grabsteine sind schon schwere Unfälle eingetreten, sogar mit Todesfolge. Aus diesem Grund ist die Stadt Drebkau/Drjowk als Friedhofsträger dazu verpflichtet, die Überprüfung der Grabsteine einmal im Jahr durchzuführen.

Die Nutzungsberechtigten mit losen Grabsteinen werden dann durch die Friedhofsverwaltung angeschrieben. In schwerwiegenden Fällen sind wir als Friedhofsträger berechtigt, den Grabstein umzulegen. Die standunsicheren Grabmale sind dann innerhalb von 8 Wochen fachgerecht zu befestigen. Auf Verlangen der Stadt Drebkau/Drjowk ist die Errichtung des Grabmales durch eine Fachfirma anhand einer Bescheinigung nachzuweisen. Eine Nachkontrolle der angezeigten Mängel erfolgt nach 8 Wochen.

An nachfolgenden Terminen wird die diesjährige Standsicherheitskontrolle auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau/Drjowk durchgeführt:

Friedhof	Datum	Uhrzeit
Leuthen	24.05.2022	ab 08:30 Uhr – 10:00 Uhr
Koschendorf	24.05.2022	ab 10:10 Uhr – 10:30 Uhr
Illmersdorf	24.05.2022	ab 10:40 Uhr – 11:00 Uhr
Siewisch	24.05.2022	ab 11:00 Uhr – 12:00 Uhr
Jehserig	24.05.2022	ab 14:00 Uhr – 14:30 Uhr
Rehnsdorf	24.05.2022	ab 14:40 Uhr – 15:10 Uhr
Golschow	25.05.2022	ab 09:00 Uhr – 09:30 Uhr
Radensdorf	25.05.2022	ab 09:40 Uhr – 10:10 Uhr
Casel	25.05.2022	ab 10:20 Uhr – 11:30 Uhr

Köhne
Bürgermeister

Hinweise zur Straßenreinigungspflicht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Drebkau/Drjowk, jetzt zu Beginn der Vegetationsphase möchte ich Sie daran erinnern, dass nicht nur Straßen und Gehwege von Unkraut frei zu halten und zu kehren sind, sondern auch das Unkraut aus den Straßenrinnen zu entfernen ist.

Es ist kein schöner Anblick, wenn zwar Blumen in den Vorgärten blühen, aber das Gesamtbild durch auf Gehwegen und in Rinnen wachsendes Unkraut oder durch verschmutzte Straßen beeinträchtigt wird.

Ich appelliere daher nicht nur an die Einwohner bebauter, sondern auch an die Eigentümer unbebauter Grundstücke, ihrer Reinigungsverpflichtung auf Gehwegen und Fahrbahnen nachzukommen und bitte, die Regelungen der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung zu beachten.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, dass Äste nicht in das Lichttraumprofil von Straßen oder Gehwegen hineinragen dürfen.

Sträucher und Äste sind entsprechend zurückzuschneiden.

Wir alle erfreuen uns an einem schönen und freundlichen Gesamtbild der Ortslagen. Ich bitte Sie, mit dazu beizutragen, dass die Ortslagen der Stadt Drebkau/Drjowk kleine „Schmuckkästchen“ bleiben bzw. werden.

Allen, die der Straßenreinigungspflicht nachkommen, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön gesagt!

Mit der Bitte um Verständnis und um Ihre Mithilfe verbleibe ich mit besten Grüßen

Ihr
Paul Köhne
Bürgermeister

Mitteilungen anderer Behörden



zensus 2022

Werden Sie Interviewer:in

- ehrenamtliche Tätigkeit
- vier Wochen vom 16. Mai bis Ende Juli 2022, eigene Terminplanung
- auch nebenberuflich möglich
- ca. 1.000 € Aufwandsentschädigung

Interessiert? Bewerben Sie sich unter:
EHST-SPN@zensus-bbb.de
03562 69 33 22

https://www.lkspn.de/kreisverwaltung/zensus_2022.html

statistik
Berlin Brandenburg

Ende der Mitteilungen anderer Behörden

Ende der amtlichen Mitteilungen